

Teil 1: Rechtliches

Grundlagen zu U-Ausschüssen

Sinn und Zweck von U-Ausschüssen

Die Einsetzung von U-Ausschüssen ist eines der klassischen Kontrollrechte des Parlaments. Die Gesetzgebung hat damit ein mächtiges Werkzeug in der Hand, um Vorgänge in der Verwaltung zu untersuchen.

Wenn einfache parlamentarische Anfragen nicht mehr genügen, um bestimmte komplexere Vorgänge in der Verwaltung umfassend aufzuklären, kommt es – je nach politischer Großwetterlage – zur Einsetzung eines U-Ausschusses. Das sogenannte **Untersuchungsrecht** („Enqueterecht“)⁵ ergänzt das allgemeine Frage-recht („Interpellationsrecht“)⁶ des Parlaments gegenüber der Verwaltung.

Parlamentarische U-Ausschüsse können sowohl vom **Nationalrat** (für die Bundesverwaltung) als auch von den **Landtagen** (für die Landesverwaltung) eingesetzt werden. Im vorliegenden Band wird in erster Linie auf die Bundesebene eingegangen. Die meisten Aussagen – vor allem unsere Empfehlungen für Auskunftspersonen (siehe Teil 2) – sind jedoch auf U-Ausschüsse der Landtage übertragbar – auch deshalb, weil sich viele Landtage sehr eng an der vom Nationalrat beschlossenen Verfahrensordnung orientieren.

Seit **2015** kann ein U-Ausschuss auf Bundesebene auch von einer parlamentarischen **Minderheit** eingesetzt werden; nunmehr genügt ein Antrag eines **Viertels** der Mitglieder des Nationalrats. Mit dieser Änderung ist auch (durchaus beabsichtigt) ein gewisser Wandel im Selbstverständnis von U-Ausschüssen einhergegangen: Zuvor wurden U-Ausschüsse oft gar nicht erst eingesetzt – oder erst nach einer Wahl mit Regierungswechsel. Manchmal wurde auch das Thema bewusst so gewählt, dass der U-Ausschuss der Regierungsmehrheit möglichst wenig „wehtut“ – entweder wurde der Untersuchungsgegenstand massiv eingeschränkt, um vom Thema abschweifende Fragen „abdrehen“ zu können, oder der Untersuchungsgegenstand wurde umgekehrt ins Uferlose ausgeweitet, um die Untersuchung zu verwässern.

5 Art 53 B-VG.

6 Art 52 B-VG.

U-Ausschüsse können allfällige Misstände nur **feststellen** und dem Nationalratsplenium (und der Öffentlichkeit) mitteilen. Unmittelbare politische oder rechtliche Konsequenzen kann der U-Ausschuss **nicht** ziehen – das wäre allein Sache des Gesetzgebers und der Justiz.

Untersuchungsgegenstand

Gegenstand eines U-Ausschusses des Nationalrats darf nur ein **bestimmter abgeschlossener Vorgang**⁷ im Bereich der **Bundesvollziehung** sein. U-Ausschüsse der Landtage beschränken sich dementsprechend auf den Bereich der **Landesvollziehung** (zB die Aufsicht über Wohnbau- oder Bankgenossenschaften⁸).

Ausdrücklich ausgeschlossen ist eine „Überprüfung der Rechtsprechung“⁹. Ausgenommen ist daher wohl die **Gerichtbarkeit** im Sinn von Art 82 ff B-VG, sodass etwa der Ablauf einzelner Gerichtsprozesse nicht Gegenstand eines U-Ausschusses sein darf. Untersucht werden kann aber wohl die Tätigkeit der **Staatsanwaltschaften**, die ja weiterhin der Bundesministerin für Justiz nachgeordnet sind¹⁰ und somit der für die Verwaltung typischen Weisungshierarchie unterliegen.¹¹

Gegenstand eines U-Ausschusses kann auch die **Privatwirtschaftsverwaltung** sein; das ist jener Teil der Verwaltung, der nicht in hoheitlicher Form ausgeübt wird, sondern zB in Form privatrechtlicher Verträge. U-Ausschüsse können sich daher auch auf die Ausübung **wirtschaftlicher Beteiligungs- oder Aufsichtsrechte des Bundes** erstrecken; ebenso auf ausgegliederte Unternehmen, soweit diese **hoheitliche Aufgaben** vollziehen (zB Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit, Umweltbundesamt, Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, Schienen-Control GmbH, Austro Control GmbH).¹²

Es muss sich im Übrigen nicht um eine Angelegenheit im Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung handeln. Denkbar wäre zB auch eine Untersuchung der

7 Was damit genau gemeint ist, bleibt offen. Dem Verfassungsgesetzgeber scheint es darum gegangen zu sein, dass der Entscheidungs- oder Willensbildungsprozess des betreffenden Bundesorgans „abgeschlossen“ ist (AB 349 BgNR 25. GP, 4). Ob zB einschlägige Straf- oder Zivilverfahren abgeschlossen sind, scheint keine Rolle zu spielen (*Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ [2015], Rz 508). Der in *Mayer/Muzak*, B-VG⁵ (2015) Art 53 B-VG, II.2 geäußerten Befürchtung, vermutete systematische Misstände könnten nicht untersucht werden, wurde mit der Entscheidung VfGH 03.03.2020, UA 1/2020 (Ibiza-U-Ausschuss) die Spitze genommen.

8 Siehe zB den 2020 vom Burgenländischen Landtag eingesetzten U-Ausschuss zur Commerzialbank Mattersburg.

9 Art 53 Abs 2 letzter Satz B-VG.

10 Vgl Art 90a B-VG.

11 Vgl *Mayer/Muzak*, B-VG⁵ (2015) Art 53 B-VG, II.1.

12 VfGH 01.07.2015, UA 5/2015 (Hypo-U-Ausschuss).

Amtstätigkeit des Bundespräsidenten, des Präsidenten des Nationalrats oder des Präsidenten des Rechnungshofs.¹³

Einsetzung, Dauer und Beendigung

Das Verfahren der Einsetzung und Durchführung eines U-Ausschusses ist in der Verfahrensordnung (VO-UA) geregelt, die in einem Anhang zum Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrats enthalten ist.

Die **Einsetzung** eines U-Ausschusses erfordert entweder

- ▶ einen Antrag und einen mit **einfacher Mehrheit** gefassten **Beschluss** des Nationalrats oder
- ▶ ein Verlangen eines **Viertels** der Mitglieder des Nationalrats (dh mindestens **46 Mitglieder**).

Anträge bzw Verlangen auf Einsetzung eines U-Ausschusses werden im Geschäftsordnungsausschuss vorberaten.¹⁴ Wenn der Ausschuss das Verlangen oder einzelne Teile davon für **unzulässig** hält, hat er dies festzustellen und zu begründen.¹⁵ Den Untersuchungsgegenstand abändern darf der Geschäftsordnungsausschuss jedoch nur dann, wenn alle Mitglieder des Ausschusses, die das Verlangen unterstützt haben, zustimmen.¹⁶

Nach der Behandlung im Geschäftsordnungsausschuss ist der Ausschussbericht im Nationalratsplenium zu behandeln und

- ▶ im Fall eines Antrags über die Einsetzung des U-Ausschusses (genauer: über den Ausschussbericht) abzustimmen,
- ▶ während im Fall eines (zumindest teilweise) Verlangens der U-Ausschuss automatisch als eingesetzt gilt.¹⁷

Rollen im U-Ausschuss

Vorsitzender ist der Präsident des Nationalrats.¹⁸ Er vertritt den U-Ausschuss nach außen und informiert die Öffentlichkeit regelmäßig über die Tätigkeit des U-Ausschusses. Unter anderem legt er die Tagesordnung fest, beruft den U-Ausschuss zu seinen Sitzungen ein und unterfertigt die Ladungen. Der Vorsitzende

13 Grabenwarter/Frank, B-VG (2020) Art 53 B-VG Rz 5.

14 § 2 Abs 2 VO-UA.

15 § 3 Abs 2 VO-UA.

16 § 3 Abs 4 VO-UA. Siehe VfGH 03.03.2020, UA 1/2020 (Ibiza-U-Ausschuss).

17 § 4 Abs 1 und 2 VO-UA.

18 § 5 Abs 1 VO-UA. Der Präsident kann sich in der Vorsitzführung durch den Zweiten bzw Dritten Präsidenten vertreten lassen (§ 5 Abs 2 VO-UA). Außerdem bestimmt jeder Präsident anlässlich der Einsetzung eines U-Ausschusses einen Abgeordneten als Stellvertreter (§ 5 Abs 3 VO-UA).

leitet die Verhandlungen und die Befragung von Auskunftspersonen und Sachverständigen, handhabt die Geschäftsordnung und achtet auf die Wahrung des Grundrechts- und Persönlichkeitsschutzes.¹⁹ In Verfahrensfragen hat er sich mit dem Verfahrensrichter zu beraten und dessen Rechtsmeinung bei seinen Entscheidungen zu berücksichtigen; er muss dieser jedoch nicht unbedingt folgen. Nach Möglichkeit hat er das Einvernehmen mit den Fraktionen herzustellen.²⁰

Der **Verfahrensrichter** und dessen **Stellvertreter** werden vom Geschäftsausschuss auf Vorschlag des Präsidenten nach Beratung in der Präsidialkonferenz aus einer Liste geeigneter Personen gewählt.²¹ Als Verfahrensrichter und sein Stellvertreter können nur Personen bestellt werden, die zum Richter ernannt worden sind. Der Verfahrensrichter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des U-Ausschusses teil. Unter anderem unterstützt er den Vorsitzenden bei der Vorbereitung des Arbeitsplans, belehrt die Auskunftsperson über ihre Rechte und Pflichten und führt im Auftrag des Vorsitzenden die Erstbefragung durch. Er hat den Vorsitzenden auf unzulässige Fragen hinzuweisen und ihn **in allen Verfahrensfragen** zu beraten. Der Verfahrensrichter erstellt den Entwurf für den Bericht des U-Ausschusses.²²

Der **Verfahrensanwalt** und dessen Stellvertreter werden ebenfalls vom Geschäftsausschuss aus einer Liste geeigneter Personen gewählt.²³ Es können nur Personen bestellt werden, die durch ihre beruflichen Fähigkeiten und Erfahrungen Gewähr dafür bieten, dass sie unabhängig von den Fraktionen des U-Ausschusses für die Einhaltung der Verfahrensregeln Sorge tragen und ihre Position im Interesse des Grundrechts- und Persönlichkeitsschutzes ausüben. Sie müssen mindestens zehn Jahre in einem Beruf tätig gewesen sein, in dem der Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums Berufsvoraussetzung ist. Die Rolle des Verfahrensanwalts ist auf die objektive Beachtung der **Rechte der Auskunftspersonen** ausgelegt, nicht aber auf einen anwaltlichen Beistand der Auskunftsperson in deren subjektiven Interessen.²⁴ Der Verfahrensanwalt hat den Vorsitzenden oder den Verfahrensrichter jederzeit unverzüglich auf Eingriffe in die Grund- oder Persönlichkeitsrechte einer Auskunftsperson hinzuweisen. Ebenso hat er unverzüglich auf Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit und auf das Vorliegen von Aussageverweigerungsgründen hinzuweisen. Der Verfahrensanwalt hat Auskunftspersonen vor und während einer Befragung die Möglichkeit zur vertraulichen Beratung zu geben. Er ist zur Verschwiegenheit über die ihm anvertrauten Angelegenheiten und die ihm sonst in dieser Eigenschaft bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet.²⁵

19 § 6 VO-UA.

20 § 5 Abs 5 VO-UA.

21 § 7 VO-UA.

22 § 9 VO-UA.

23 § 7 VO-UA.

24 *Schrefler-König/Loretto*, VO-UA (2020) § 11 Anm 3, 6.

25 § 11 VO-UA.

Zusätzlich kann der U-Ausschuss einen unabhängigen **Ermittlungsbeauftragten** bestellen. Dieser hat im Rahmen des Untersuchungsgegenstands bestimmte Aufträge zur Vorbereitung der Beweisaufnahme zu erfüllen.²⁶

Auskunftspersonen haben eine ähnliche Rolle wie Zeugen in einem Zivilprozess. Sie sind – ebenso wie Zeugen – verpflichtet, Ladungen Folge zu leisten,²⁷ sie müssen die Wahrheit sagen²⁸ und auch ihre Aussageverweigerungsrechte sind ganz ähnlich ausgestaltet. Sie sind nicht „Beschuldigte“ wie in einem Strafprozess, werden nicht „eivernommen“ und brauchen daher auch keinen „Verteidiger“.

Jede im U-Ausschuss geladene Auskunftsperson kann jedoch eine **Vertrauensperson** beiziehen, mit der sie sich während ihrer Anhörung beraten kann. In der Praxis werden oft Anwälte, Anwältinnen oder andere rechtskundige Personen beigezogen – was angesichts der komplexen Bestimmungen über Aussageverweigerungen und der negativen Folgen von (oft bewusst provozierten) fehlerhaften Aussagen auch dringend zu empfehlen ist.

Verpflichtung zur Aktenvorlage

Alle Organe des **Bundes**, der **Länder** und der **Selbstverwaltungskörper** (zB Gemeinden, Kammern, Sozialversicherungsträger) sind verpflichtet, auf Ersuchen des U-Ausschusses ihre Akten vorzulegen (Art 52 Abs 3 und 4 B-VG). Diese Verpflichtung gilt auch für die **Gerichte**, deren Tätigkeit selbst ja nicht vom U-Ausschuss untersucht werden darf.

Nicht vorlagepflichtig sind in öffentlichem Eigentum stehende Unternehmen, soweit diese keine hoheitlichen Befugnisse ausüben (zB eine Beteiligungsgesellschaft eines Landes).²⁹

Es genügt, wenn die angeforderten Akten eine (potentielle³⁰) „**abstrakte Relevanz**“ für den Untersuchungsgegenstand aufweisen.³¹ Die **Amtsverschwiegenheit** (die ohnehin abgeschafft werden soll) und der **Datenschutz** können **nicht** als Gründe angeführt werden, Akten nicht vorzulegen oder zu „schwärzen“.³²

Von der Vorlagepflicht **ausgenommen** sind nur Informationen,

26 § 13 VO-UA.

27 §§ 36, 55 VO-UA.

28 § 288 Abs 3 StGB.

29 VfGH 01.07.2015, UA 5/2015 (Hypo-U-Ausschuss).

30 VfGH 10.05.2021, UA 3/2021 (Ibiza-U-Ausschuss).

31 VfGH 14.09.2018, UA 1/2018 (BVT-U-Ausschuss).

32 VfGH 15.06.2015, UA 2/2015 ua (Hypo-U-Ausschuss).

- ▶ deren Vorlage die „*rechtmäßige Willensbildung*“ der Bundesregierung bzw der Bundesminister beeinträchtigen würde³³ oder
- ▶ deren Bekanntwerden nachrichtendienstliche Quellen gefährden würde.

Dass einer dieser Ausnahmegründe vorliegt, ist vom vorlagepflichtigen Organ zu behaupten und zu begründen.³⁴

Die **sehr weitreichende Verpflichtung zur Aktenvorlage** ermächtigt den U-Ausschuss und seine Mitglieder jedoch **nicht** dazu, die auf diesem Weg erlangten Informationen an die Öffentlichkeit zu bringen – dazu sogleich.

Öffentlichkeit

Sitzungen von Parlamentsausschüssen sind in Österreich grundsätzlich **nicht** für die Allgemeinheit zugänglich.³⁵ Dies gilt im Prinzip auch für die Beratungen von U-Ausschüssen. Anhörungen von Auskunftspersonen und Sachverständigen in einem U-Ausschuss sind allerdings in der Regel für Medienvertreter zugänglich („**medienöffentlich**“).³⁶

Der Umgang mit gegenüber dem Nationalrat offengelegten vertraulichen Informationen (zB mit vorgelegten Akten) wird durch ein eigenes **Informationsordnungsgesetz** (InfOG) geregelt. Das Gesetz definiert bestimmte Verschwiegenheitspflichten der Mitglieder des Nationalrats für nicht-öffentliche und klassifizierte Informationen. Als nicht-öffentliche Informationen gelten Informationen, die nicht zur Veröffentlichung geeignet sind, aber nicht klassifiziert wurden.³⁷ Nach den Materialien³⁸ sind **alle nicht klassifizierten Akten und Unterlagen im U-Ausschuss nicht-öffentliche Informationen**. Dies ergibt sich auch aus § 21 Abs 5 VO-UA, wonach vorgelegte Akten und Unterlagen – egal, ob klassifiziert oder nicht – nicht veröffentlicht werden dürfen.

Die Klassifikation erfolgt zuerst vom vorliegenden informationspflichtigen Organ (auch Urheber genannt).³⁹ Ein Mitglied oder der U-Ausschuss kann dem Präsidenten (schriftlich begründet) die Freigabe oder Herabstufung vorschlagen. Der Präsident holt dazu eine Stellungnahme des Urhebers (also des informationspflichtigen Organs, bei Straftakten wäre dies der Bundesminister für Justiz) ein⁴⁰

33 Grundlegend dazu VfGH 11.12.2018, UA 3/2018 (3. Eurofighter-U-Ausschuss). Demnach dient diese Bestimmung dazu, „*ein faktisches Mitregieren Dritter zu verhindern (Schutz eines nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereiches der Bundesregierung; vgl auch VfSlg 1.454/1932)*“.

34 VfGH 11.12.2018, UA 3/2018 (3. Eurofighter-U-Ausschuss).

35 Vgl aber § 28b iVm § 37a, § 31c Abs 7, § 31e Abs 2 GOG-NR.

36 § 98a Abs 2 GOG-NR.

37 § 3 Abs 2 InfOG.

38 AB 441 25. GP 3.

39 Vgl § 5 Abs 1 InfOG.

40 § 27 Abs 2 VO-UA.

und entscheidet im Anschluss über den Umstufungsvorschlag.⁴¹ Ist das informationspflichtige Organ mit der Entscheidung des Präsidenten (zB der Herabstufung) nicht einverstanden, so kann es diese Entscheidung beim Verfassungsgerichtshof anfechten.⁴² Auch hier gilt aber § 21 Abs 5 VO-UA: Eine allfällige Herabstufung führt nicht dazu, dass diese Akten und Unterlagen dann veröffentlicht werden dürfen. Es ändern sich nur die Rahmenbedingungen für die Verwendung dieser Unterlagen bei der Befragung.⁴³ (Beispiel: Bei Herabstufung von Klassifizierungsstufe 3 auf 1 dürften die Akten und Unterlagen unter gewissen Voraussetzungen auch in medienöffentlicher Sitzung verwendet werden. Wenn es bei der Klassifizierungsstufe 3 bleibt, ist die Verwendung immer nur in geheimer oder vertraulicher Sitzung möglich.)

Der U-Ausschuss ist generell verpflichtet, in seiner Berichterstattung stets die **privaten Geheimhaltungsinteressen** gegen das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Untersuchungsergebnisse abzuwägen.⁴⁴ Dies kann zB bedeuten, dass im Einzelfall die Medienöffentlichkeit ausgeschlossen werden muss und ein Wortprotokoll nur gekürzt oder gar nicht veröffentlicht werden darf.

Rechtsschutz

Über die Anwendung von **Zwangsmitteln gegenüber Auskunftspersonen** erkennt das **Bundesverwaltungsgericht**.⁴⁵ Diese Zuständigkeit umfasst drei Fälle:

- ▶ Entscheidung über einen Antrag des U-Ausschusses über die Verhängung einer **Beugestrafe** wegen **Nichtbefolgung einer Ladung** durch die Auskunftsperson ohne genügende Entschuldigung (dazu näher ab Seite 31);⁴⁶
- ▶ Entscheidung über eine Maßnahmenbeschwerde der Auskunftsperson gegen die **Vorführung** infolge wiederholter Nichtbefolgung einer Ladung (dazu näher Seite 32);⁴⁷
- ▶ Entscheidung über einen Antrag des Vorsitzenden über die Verhängung einer **Beugestrafe** wegen ungerechtfertigter **Verweigerung der Aussage** (dazu näher ab Seite 40).⁴⁸

41 § 6 Abs 1 und 2 InfOG.

42 Art 138b Abs 2 B-VG, § 6 Abs 4 InfOG.

43 § 21 Abs 2 und 3 VO-UA.

44 VfGH 15.06.2015, UA 2/2015 ua (Hypo-U-Ausschuss).

45 Art 130 Abs 1a B-VG.

46 § 36 Abs 1 VO-UA.

47 § 36 Abs 4 VO-UA.

48 § 45 Abs 2 VO-UA.

Das Bundesverwaltungsgericht hat über den Antrag des U-Ausschusses bzw des Vorsitzenden auf Verhängung einer Beugestrafe binnen 14 Tagen zu entscheiden.⁴⁹ In allen drei genannten Fällen kann gegen eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof und/oder Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden.

Der **Verfassungsgerichtshof** erkennt zum einen über **Organstreitigkeiten** („**Meinungsverschiedenheiten**“) betreffend die Einsetzung des U-Ausschusses, die Erhebung von Beweisen, die Aktenvorlage, die Ladung von Auskunftspersonen, Konsultationsvereinbarungen zwischen U-Ausschuss und dem Bundesminister für Justiz und die Tätigkeit von U-Ausschüssen sowie die Klassifizierung von Informationen.⁵⁰ Über diese Streitigkeiten entscheidet der Verfassungsgerichtshof auf Grund der Aktenlage ohne unnötigen Aufschub, tunlichst aber binnen vier Wochen.⁵¹ Personen, die von der Vorlage von Akten und Unterlagen an den U-Ausschuss betroffen sind, haben kein Beschwerderecht gemäß Art 138b Abs 1 Z 7 B-VG mit der Begründung, das vorlagepflichtige Organ habe die Akten und Unterlagen zu Unrecht (weil die Akten und Unterlagen nicht vom Untersuchungsgegenstand umfasst seien) vorgelegt. Betroffene können in Fällen einer zu umfassenden Aktenvorlage nur nach anderen Rechtsvorschriften (zB nach dem DSG) gegen das vorlagepflichtige Organ vorgehen.⁵²

Zudem erkennt der **Verfassungsgerichtshof** über die **Verletzung von Persönlichkeitsrechten**. Personen, die durch ein Verhalten eines U-Ausschusses, eines Mitglieds eines U-Ausschusses in Ausübung seines Berufs als Mitglied des Nationalrats oder eines Funktionärs des U-Ausschusses (Vorsitzende, Verfahrensrichter, Verfahrensanwalt, deren Stellvertreter sowie Ermittlungsbeauftragter) in Ausübung ihrer Funktion im Verfahren vor dem U-Ausschuss in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt zu sein behaupten, können die Rechtsverletzung über eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof geltend machen.⁵³ Über eine solche Beschwerde entscheidet der Verfassungsgerichtshof „ohne unnötigen Aufschub“ (im Gegensatz zur Entscheidung über Organstreitigkeiten setzt das B-VG hier keine vierwöchige Frist).⁵⁴ Ist die Beschwerde nicht zurück- oder als unbegründet abzuweisen, kann der Verfassungsgerichtshof das angefochtene Verhalten für rechtswidrig erklären.⁵⁵ Diese Feststellung entfaltet nach derzeitigem Wissensstand und der Gesetzeslage keine darüber hinausgehenden Rechtswirkungen.⁵⁶ Europa- und menschenrechtliche Überlegungen könnten hier in den kommenden Jahren ein Umdenken erforderlich machen.

49 § 56 Abs 2 VO-UA.

50 Art 138b Abs 1 Z 1-6 und Abs 2 B-VG.

51 § 56c Abs 6, § 56d Abs 6, § 56e Abs 6, § 56f Abs 3, § 56g Abs 6, § 56j Abs 5 VfGG.

52 VfGH 25.09.2021, UA 6/2021 (Ibiza-U-Ausschuss).

53 Art 138b Abs 1 Z 7 B-VG, § 56i Abs 1 VfGG.

54 § 56i Abs 7 VfGG.

55 § 56i Abs 8 VfGG.

56 *Parlamentsdirektion*, Handbuch zum Recht der U-Ausschüsse im Nationalrat (2019) Rz 56.

Betroffene sind bedauerlicherweise nicht ausreichend geschützt von der Weitergabe von Informationen an die Medien und deren Veröffentlichung: Wie eine jüngst ergangene Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs⁵⁷ anschaulich aufzeigt, ist der betroffenen Person mit den Bestimmungen des InfoG und der VO-UA zur Geheimhaltung und Klassifizierung von Informationen allein nicht geholfen. Werden Informationen an die Medien weitergegeben, sieht der Verfassungsgerichtshof darin keine Rechtsverletzung durch den U-Ausschuss oder seine Mitglieder. Eine vor dem Verfassungsgerichtshof geltend zu machende Rechtsverletzung durch das Mitglied des U-Ausschusses liegt aber auch nicht vor, wenn das Verhalten außerhalb der Sitzung des U-Ausschusses stattgefunden hat. Zumindest geht der Verfassungsgerichtshof davon aus, dass U-Ausschussmitglieder in solchen Fällen nicht in Ausübung des Berufs agieren und sich deshalb in Zivil- und Strafverfahren nicht auf die berufliche Immunität berufen können.

U-Ausschüsse der Länder

Alle Bundesländer sehen in ihrer jeweiligen Landesverfassung ein Recht zur **Einsetzung** von U-Ausschüssen vor. In Oberösterreich trägt der U-Ausschuss die Bezeichnung „Untersuchungskommission“.⁵⁸ Auch in den Ländern ist die Einsetzung von U-Ausschüssen weitgehend als Minderheitenrecht ausgestaltet.⁵⁹ In Oberösterreich ist die Einsetzung durch eine Minderheit aber nur dann möglich, wenn eine (andere) Partei mindestens die Hälfte der Mandate im Landtag besitzt (also allein regieren kann).⁶⁰

Verfahrensbestimmungen finden sich in den einzelnen Ländern an unterschiedlichen Stellen. In den meisten Bundesländern gibt es mehr oder weniger ausführliche Regelungen in der Geschäftsordnung des Landtags, wobei sich diese zum Teil in einer Anlage zur Geschäftsordnung finden.⁶¹ Kärnten und Tirol haben eigene Landesgesetze über U-Ausschüsse.⁶² In Wien enthält die Wiener Stadtverfassung selbst Verfahrensbestimmungen.⁶³

57 VfGH 25.09.2021, UA 6/2021 (Ibiza-U-Ausschuss).

58 Art 35a Oö L-VG.

59 Vgl Art 24 Abs 1 Stmk L-VG, Art 69 Abs 1 K-LVG, Art 28 Abs 5 Sbg L-VG, Art 33 NÖ LV, § 129c WStV, Art 46 Abs 1a Bgl L-VG, Art 28 Abs 8 TLO, Art 66 Vbg LV. Siehe auch *Gamper*, Untersuchungsausschüsse der Landtage – Rechtslage, Problemstellungen und Perspektiven, in *ÖJT* (Hrsg), *Parlamentarische Untersuchungsausschüsse: Erfahrungen und Perspektiven* (2017) 24 ff.

60 Art 35a Abs 2 Oö L-VG.

61 In der Geschäftsordnung des Landtags selbst: § 31 Stmk GeoLT, §§ 51–57 Oö LGO 2009, §§ 55 ff Vbg GO-LT; als Anlage/Anhang zur Geschäftsordnung des Landtags: Sbg LTUA-VO, NÖ VO-UA, Bgl VO-UA.

62 Gesetz über Untersuchungsausschüsse des Kärntner Landtages (K-UAG); Tiroler Gesetz über Untersuchungsausschüsse (Tir UAG).

63 §§ 129c ff WStV.

Die **Ladung und Befragung von Auskunftspersonen** ist in den Bundesländern unterschiedlich geregelt. Kärnten,⁶⁴ Salzburg,⁶⁵ Niederösterreich,⁶⁶ Burgenland⁶⁷ und Tirol⁶⁸ folgen inhaltlich im Wesentlichen (aber nicht völlig) der Verfahrensordnung für parlamentarische U-Ausschüsse des Nationalrats. In Salzburg gibt es die Besonderheit, dass die Beweisaufnahme durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter des Landesgerichts Salzburg erfolgt.⁶⁹ In Oberösterreich und Vorarlberg gilt für die Beweisaufnahme – und damit auch die Befragung von „Zeugen“ – das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) und auch in Wien ist mangels besonderer Vorschriften in der Stadtverfassung das AVG anzuwenden.⁷⁰ In der Steiermark ist hingegen die Strafprozessordnung (StPO) sinngemäß anzuwenden.⁷¹

Der **Rechtsschutz** bei U-Ausschüssen der Landtage weicht zum Teil erheblich von jenem bei U-Ausschüssen des Nationalrats ab. So entscheidet zB im Burgenland das Landesverwaltungsgericht – und nicht der Verfassungsgerichtshof⁷² – über die Anfechtung von Beschlüssen, mit denen das Verlangen auf Einsetzung eines U-Ausschusses als unzulässig erklärt wird.⁷³ Auch für die Verhängung von Beugestrafen sind die Zuständigkeiten ganz unterschiedlich geregelt. So ist zB in Niederösterreich⁷⁴ das Bezirksgericht St. Pölten, in Salzburg⁷⁵ der die Beweisaufnahme durchführende Richter des Landesgerichts Salzburg und im Burgenland⁷⁶ das Landesverwaltungsgericht zuständig.

64 §§ 18 ff K-UAG.

65 §§ 9 ff Sbg LTUA-VO.

66 §§ 15 ff NÖ VO-UA.

67 §§ 19 ff Bbgl VO-UA.

68 §§ 7 ff Tir UAG.

69 § 7 Abs 1 Sbg LTUA-VO.

70 § 35a Abs 5 Oö L-VG, Art 66a Abs 5 V-LVG, § 129f Abs 2 WStV.

71 § 31 Abs 4 Stmk GeoLT 2005.

72 Zum Fehlen einer Kontrolle des Verfassungsgerichtshofs über die Tätigkeit der U-Ausschüsse der Landtage ausführlich *Gamper*, Untersuchungsausschüsse der Landtage – Rechtslage, Problemstellungen und Perspektiven, in *ÖJT* (Hrsg), Parlamentarische Untersuchungsausschüsse: Erfahrungen und Perspektiven (2017) 39 ff.

73 LVwG Burgenland 15.10.2020, S UA 1/08/2020.001/009; krit zur Kompetenz des Landesgesetzgebers, eine Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts zu schaffen: *Uebe*, Bemerkenswertes zum Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Burgenland betreffend die Einsetzung des Untersuchungsausschusses des Burgenländischen Landtags zur Commerzialbank Mattersburg (1. Teil), ZVG 2021, 121.

74 § 39 NÖ VO-UA.

75 § 12 Abs 3 Sbg LTUA-VO.

76 § 46 Abs 3 Bgld VO-UA.